

Bekanntmachung des Amtes Marne-Nordsee Nr. 67/2024

Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth und Volsemehusen bilden jeweils einen Wahlbezirk.
Die Gemeinde Kronprinzenkoog bildet zwei, die Gemeinde Friedrichskoog vier und die Stadt Marne fünf Wahlbezirke.

Diekhusen-Fahrstedt 001	Gemeindehaus Diekhusen-Fahrstedt	Hauptstraße 28 25709 Diekhusen-Fahrstedt
Friedrichskoog 001	Feuerwehrgerätehaus Friedrichskoog	Tjarksweg 1 b 25718 Friedrichskoog
Friedrichskoog 002	Grundschule Friedrichskoog (Schule-Neubau)	Altfelder Weg 9-11 25718 Friedrichskoog
Friedrichskoog 003	Grundschule Friedrichskoog (Schule-Altbau)	Altfelder Weg 9-11 25718 Friedrichskoog
Friedrichskoog 004	Feuerwehrgerätehaus Dieksanderkoog	Neulandstraße 6 25718 Friedrichskoog
Gemeinde Helse	Feuerwehrgerätehaus Helse	Triangel 4 25709 Helse
Kaiser-Wilhelm-Koog 001	Feuerwehrgerätehaus Kaiser-Wilhelm-Koog	Schulstraße 6 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog
Kronprinzenkoog 001	Jugendraum Nord	Smolteck 1 a 25709 Kronprinzenkoog
Kronprinzenkoog 002	Marschenschool Kronprinzenkoog	Mittelstraße 33 25709 Kronprinzenkoog
Marne, Stadt 001	Skatclubmuseum Marne	Museumstraße 2 25709 Marne
Marne, Stadt 002	Kindergarten Sonnenstrahl	Voigtsweg 1 25709 Marne

Marne, Stadt 003	Haus der Jugend	Am ZOB 25709 Marne
Marne, Stadt 004	Reimer-Bull-Schule	Wilhelmstraße 35 25709 Marne
Marne, Stadt 005	Feuerwehrgerätehaus Marne	Süderstraße 64 25709 Marne
Marnerdeich 001	Sportlerheim Marnerdeich	Norderstraße 6 b 25709 Marnerdeich
Neufeld 001	Grundschule Neufeld	Ünner´n Diek 58 25724 Neufeld
Neufelderkoog 001	Ehemaliger Stall Heiko Haack (Partyraum)	Neufelderkoog 38 25724 Neufelderkoog
Ramhusen 001	Wohnung Hans Detlef Petersen	Ramhusen 22 25715 Ramhusen
Schmedeswurth 001	Wohnung Harm Schloe	Schmedeswurthwester deich 5 25724 Schmedeswurth
Trennewurth 001	Feuerwehrgerätehaus Trennewurth	Op de Meent 2 25693 Trennewurth
Volsemenhusen 001	Feuerwehrgerätehaus Volsemenhusen	Volsemenhusen 9 25693 Volsemenhusen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr in

Briefwahl 1	Amtsgebäude Sitzungssaal, 2. Etage	Mittelstraße 1 25709 Marne
Briefwahl 2	Rathaus Sitzungssaal, 2. Etage	Alter Kirchhof 4 – 5 25709 Marne
Briefwahl 3	Lagergebäude Feuerwehr	Süderstraße 64 25709 Marne

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises

oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Marne, den 27. Mai 2024

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
gez. Harm Schloe

Veröffentlicht in der Marner Zeitung am 27.05.2024.